

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 9. April 2014

454. Änderung der Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz (Anhörung)

Mit Schreiben vom 28. Februar 2014 unterbreitete das Staatssekretariat für Wirtschaft SECO eine Änderung der Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz (Jugendarbeitsschutzverordnung, ArGV 5, SR 822.115) mit dem erläuternden Bericht zur Stellungnahme.

Die ArGV 5 lässt für Jugendliche in der beruflichen Grundbildung gefährliche Arbeiten erst ab dem 16. Altersjahr zu. Insbesondere hervorgerufen durch das HarmoS-Konkordat haben viele Jugendliche nach Beendigung der obligatorischen Schulpflicht das 16. Altersjahr noch nicht erreicht. Um zu verhindern, dass die Lehrstellenwahl aufgrund des zu geringen Alters in vielen Fällen eingeschränkt ist, sieht die vorliegende Revision vor, dieses Mindestalter von 16 auf 15 Jahre zu senken, verbunden mit begleitenden Massnahmen für die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz dieser Jugendlichen.

Insgesamt ist die Änderung der ArGV 5 zu befürworten. Die vorgesehenen «begleitenden Massnahmen» betreffend Arbeitssicherheit und Ausbildungsschutz sowie die Finanzierung geben zu einigen Bemerkungen Anlass.

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Schreiben an das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF (Zustelladresse: Staatssekretariat für Wirtschaft SECO, Eidgenössische Arbeitsinspektion, Holzikofenweg 36, 3003 Bern):

Mit Zuschrift vom 28. Februar 2014 haben Sie uns die vorgesehene Änderung der Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz mit erläuterndem Bericht zur Anhörung unterbreitet. Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

Von den insgesamt 12 653 Lernenden, die 2012 im Kanton eine berufliche Grundbildung begonnen haben, waren 3024 (24%) noch nicht 16 Jahre alt. Bis Ende 2012 erreichten 2003 dieser Lernenden das 16. Altersjahr, 1021 Lernende wurden erst im Laufe des Jahres 2013 16-jährig. Die Tendenz zu jüngeren Schulabgängerinnen und -abgängern wird sich als Folge des HarmoS-Konkordates verstärken.

Eine Berufslehre soll grundsätzlich direkt an die Volksschule anschliessen. Werden für Lernende zwischen 15 und 18 Jahren von den Lehrbetrieben bezüglich Arbeitssicherheit zu aufwendige Massnahmen verlangt, wird dies die Bereitschaft, eine Lehrstelle anzubieten, verringern. Jugendliche müssen diesfalls auf Übergangslösungen ausweichen oder schlagen andere Bildungswege ein.

Zurzeit wird ein Lehrbetrieb auf das Verbot von gefährlichen Arbeiten und auf seine Pflichten im Rahmen der geltenden Ausnahmeregelung hingewiesen. In einigen Berufen ist der Abschluss eines Lehrvertrages für unter 16-Jährige nicht möglich, da gewisse als gefährlich eingestufte Arbeiten zu den Grundfertigkeiten in diesem Beruf gehören.

Insgesamt begrüssen wir eine Senkung der Altersgrenze auf 15 Jahre für gefährliche Arbeiten im Rahmen einer beruflichen Grundbildung.

Zu den einzelnen Bestimmungen sowie zum erläuternden Bericht:

Art. 4 Abs. 4

Die Arbeitssicherheit im Betrieb betrifft die ganze Belegschaft. Betriebe, die gefährliche Arbeiten ausführen, werden deshalb gestützt auf die einschlägigen arbeitsgesetzlichen Regelungen regelmässig von der SUVA oder vom Arbeitsinspektorat bezüglich Arbeitssicherheit überprüft.

Ferner muss jeder Betrieb gemäss den EKAS-Richtlinien über eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter verfügen, die oder der besonders in Arbeitssicherheit geschult ist. In Bezug auf Lernende hat die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber ferner dafür zu sorgen, dass die Berufslehre unter der Verantwortung einer Fachkraft (mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis oder mit eidgenössischem Berufsattest) steht, welche die dafür nötigen beruflichen Fähigkeiten und persönlichen Eigenschaften besitzt (Art. 345 OR, Art. 45 Berufsbildungsgesetz und Art. 44 Berufsbildungsverordnung). Aus diesem Grund dürfen sich die vorgesehenen «begleitenden Massnahmen» betreffend Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz für Lernende nur auf ausbildungsspezifische Punkte beschränken (z. B. Ausbildungsplanung mit Risikobeurteilung sowie Anleitung und Überwachung der Lernenden).

Sollten die «begleitenden Massnahmen» den Lehrbetrieben administrativ und finanziell einen grossen Aufwand verursachen, würde die Ausbildungsbereitschaft der Betriebe sinken, was es zu vermeiden gilt.

Da sich die «begleitenden Massnahmen» nur auf ausbildungsspezifische und nicht arbeitssicherheitstechnische Punkte beschränken, sollte der Beizug einer Spezialistin oder eines Spezialisten gemäss der Verordnung vom 25. November 1996 über die Eignung der Spezialistinnen und Spezialisten der Arbeitssicherheit nicht in jedem Fall zwingend sein.

Art. 4 Abs. 5

Die vorgesehene Überprüfungspflicht der bestehenden Bildungsbewilligungen führt in grossen Kantonen – im Kanton Zürich sind rund 15 000 Bildungsbewilligungen zu überprüfen – in personeller und finanzieller Hinsicht zu Engpässen. Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) hat daher im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der anzupassenden Bildungsverordnungen und Bildungsplänen sicherzustellen, dass die Organisationen der Arbeitswelt (OdA) die «begleitenden Massnahmen» so konzipieren, dass deren Umsetzung in den einzelnen Betrieben möglichst einfach und effizient erfolgen kann.

Art. 22a (Übergangsbestimmung)

Zur Sicherstellung eines einheitlichen Vollzugs sind die «begleitenden Massnahmen» im Rahmen der jeweils nächsten anstehenden Fünfjahresüberprüfung der Bildungsverordnung umzusetzen. In der Übergangsregelung ist daher eine entsprechende Frist vorzusehen.

Finanzierung (Erläuternder Bericht S. 5)

Die zusätzliche finanzielle Unterstützung von Berufsreformen wird begrüsst; sie muss aus unserer Sicht jedoch in zweierlei Hinsicht präzisiert bzw. ergänzt werden:

Für die Erarbeitung der «begleitenden Massnahmen» ist ein einfaches Verfahren zur Beantragung des Unterstützungsbeitrags durch die zuständigen OdA festzulegen und eine zügige Umsetzung durch das SBFI voranzutreiben.

Die Kantone sind ebenso wie die OdA mit zusätzlichen Belastungen konfrontiert. Vorübergehend stellen die Erneuerungen der Bildungsbewilligungen für die Kantone eine grosse Zusatzbelastung und Herausforderung dar. Wir beantragen Ihnen deshalb, dass den Kantonen finanzielle Mittel für zweckmässige Umsetzungsprojekte gemäss Art. 54 und 55 des Berufsbildungsgesetzes in einem einfachen und standardisierten Verfahren zugesprochen werden.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion und die Volkswirtschaftsdirektion.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi